

Verpflichtung zur Teilnahme an Strukturverträgen nach § 73 a

Strukturverträge nach § 73 a SGB V sind eine der inzwischen vielen Möglichkeiten, Abweichendes vom sonstigen „Regelversorgungssystem“ mit den Krankenkassen zu vereinbaren:

Strukturverträge nach § 73 a können nur zwischen KVen und Krankenkassen als Bestandteil der Gesamtverträge abgeschlossen werden. Es liegt somit am Verhandlungsgeschick der einzelnen KV, die Krankenkassen davon zu überzeugen, dass z.B. für Ambulante Operationen ein Strukturvertrag sinnvoll ist.

Strukturverträge bieten die Möglichkeit, eigene Budgets für bestimmte Leistungsbereiche zu schaffen. Hierbei muss der Grundsatz der „Beitragssatzstabilität“ gewahrt sein, so dass durch Strukturverträge prinzipiell kein zusätzliches Geld in das System kommt. Ein Vorteil von Strukturverträgen ist, dass von den Leistungsbewertungen des EBM und sonstigen Regelungen des HVV abgewichen werden darf und im Übrigen auch von den gesetzlich vorgesehenen Regelleistungsvolumina abgewichen werden kann. In der Regel bieten Strukturverträge also für alle Beteiligten erhebliche Vorteile.

Es gibt allerdings auch Strukturverträge, die z.B. von operierenden Augenärzten initiiert wurden, die Anästhesieleistungen einschließen, ohne dass Anästhesisten überhaupt zu Inhalten bzw. Bewertungen befragt, geschweige denn in die Verhandlungen einbezogen wurden. Hier wird dann gern (oft sogar von der KV) behauptet, der Anästhesist sei verpflichtet, nach den Bedingungen des Strukturvertrages tätig zu werden. Diese Behauptung ist jedoch falsch, da im § 73 a ausdrücklich formuliert ist: *Die Teilnahme von Versicherten und Vertragsärzten ist freiwillig.*

Damit ist klargestellt, dass kein Anästhesist gezwungen werden kann, an für ihn ungünstigen Strukturverträgen teilzunehmen. Er hat immer den Rechtsanspruch, z.B. auf eine Überweisung hin, nach den Regeln des EBM und des jeweils allgemein gültigen HVV seine Leistungen zu erbringen und abzurechnen.

Wenn in einer im Strukturvertrag ausgehandelten Fallpauschale Anästhesieleistungen enthalten sind, ist hierfür ausschließlich die KV verantwortlich und hat ihrerseits Maßnahmen zu treffen, dass keine Doppelabrechnung bestimmter Leistungen erfolgt. Hierfür trifft den Anästhesisten keine Verantwortung.

Ein Fluss des Honorars für Anästhesieleistungen, über den Operateur an den Anästhesisten, ist abzulehnen, da dies evtl. weitreichende u.a. auch rechtliche Konsequenzen hat. Der § 73 a spricht lediglich von „vernetzten Praxen“, betont also auch die Eigenständigkeit der einzelnen Leistungserbringer innerhalb eines Strukturvertrages.